Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 253

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65304 — 1887/58

Bonn, den 7. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) die

Siebzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Harmonisierte Eisen- und Stahlzölle)

am 10. Februar 1958 erlassen. Die Verordnung ist am 14. Februar 1958 im Bundesgesetzblatt I S. 85 verkündet worden und mit Wirkung vom 10. Februar 1958 in Kraft getreten.

Anbei übersende ich gemäß § 1 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) einen auf der Ermächtigung dieses Gesetzes beruhenden Verordnungsentwurf nebst Begründung mit der Bitte um verfahrensmäßige Behandlung nach § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Den Verordnungsentwurf habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Entwurf einer Siebzehnten Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Harmonisierte Eisen- und Stahlzölle)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 3 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift 7 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) wird gestrichen.

2. Die Vorschrift 8 zu Kapitel 73 wird Vorschrift 7 und erhält folgende Fassung:

7. Zollkontingent der Tarifnr. 73.15.

Der ermäßigte Zollsatz von 4% des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15 Abs. B-4-b-1 (Anmerkung), 2 (Anmerkung), 3-a und b (Anmerkung) und Abs. B-5-a (Anmerkung) im Rahmen des Zollkontingents gilt für eine Gesamtmenge von 4000 t je Halbjahr.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

3. Die Tarifnrn. 73.01 bis 73.16 erhalten folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:				
	A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor):				
	1 - Stahlroheisen mit einem Gehalt an Silizium von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Mangan von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen EG	frei	—	frei	—
	2 - anderes EG	frei	—	3	—
	B - Spiegeleisen EG	frei	—	3	—
	C - anderes:				
	1 - mit einem Gehalt an Vanadin von 0,5 bis 1 Gewichtshundertteil und an Titan von 0,3 bis 1 Gewichtshundertteil EG	frei	—	1	—
	2 - anderes EG	frei	—	3	—
73.02	Ferrolegierungen:				
	A - Ferromangan:				
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan) EG	frei	—	2	—
	2 - anderes	12	7	12	7
	B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium	8	3	8	3
	C - Ferrosilizium	12	10	12	10
	D - Ferrosiliziummangan	frei	—	frei	—
	E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	12	7	12	7
	Ferrosiliziumchrom	—	6	—	6
	F - Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan	12	7	12	7
	G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram	8	6	8	6
	H - Ferromolybdän; Ferrovanadin	8	6	8	6
	I - andere	8	4	8	4
	Ferronickel	—	frei	—	frei
	Ferrosiliziumaluminiumkalzium	—	3	—	3
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl:				
	A - nicht sortiert oder klassiert EG	frei	—	frei	—
	B - sortiert oder klassiert:				
	1 - aus Gußeisen EG	frei	—	frei	—
	2 - aus verzinntem Stahl EG	frei	—	frei	—
	3 - andere EG	frei	—	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes: für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert:				
	A - nach Korngröße sortiert:				
	1 - aus Gußeisen oder aus schmiedbarem Guß	8	3	8	3
	2 - anderes	15	4	15	4
	B - anderes	12	4	12	4
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:				
	A - Eisenpulver und Stahlpulver:				
	1 - grob	5	3	5	3
	2 - anderes	15	9	15	9
	B - Eisenschwamm und Stahlschwamm	5	frei	5	frei
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl:				
	A - Rohluppen, Rohschienen EG	frei	—	3	—
	B - Rohblöcke (Ingots):				
	1 - nicht plattiert EG	frei	—	3	—
	2 - plattiert EG	frei	—	3	—
	C - formlose Stücke EG	frei	—	3	--
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):				
	A - Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:				
	1 - gewalzt:				
	a - nicht plattiert EG	frei	—	4	—
	b - plattiert EG	frei	—	4	—
	2 - geschmiedet	15	9	15	9
	B - Brammen und Platinen :				
	1 - gewalzt:				
	a - nicht plattiert EG	frei	—	4	—
	b - plattiert EG	frei	—	4	—
	2 - geschmiedet	15	9	15	9
	C - Schmiedehalbzeug	15	9	15	9
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen:				
	A - nicht plattiert, mit einer Breite:				
	1 - von weniger als 1,5 m EG	frei	—	frei	—
	2 - von 1,5 m oder mehr EG	frei	—	frei	—
	B - plattiert EG	frei	—	5	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
73.09	Breitflachstahl:				
	A - nicht plattiert EG	frei	—	5	—
	B - plattiert EG	frei	—	5	—
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:				
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:				
	1 - Walzdraht EG	frei	—	6	—
	2 - Stabstahl, massiv EG	frei	—	5	—
	3 - Hohlbohrerstäbe EG	frei	—	5	—
	B - nur geschmiedet	18	10	18	10
	C - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	10	18	10
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:				
	1 - Walzdraht EG	frei	—	6	—
	2 - anderer EG	frei	—	5	—
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	7	18	7
	2 - anderer	18	10	18	10
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:				
	A - Profile:				
	1 - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:				
	a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:				
	1 - weniger als 80 mm:				
	a - nicht gelocht EG	frei	—	5	—
	b - gelocht EG	frei	—	6	—
	2 - 80 mm oder mehr:				
	a - nicht gelocht EG	frei	—	5	—
	b - gelocht EG	frei	—	6	—
	b - Zoreseisen:				
	1 - nicht gelocht EG	frei	—	5	—
	2 - gelocht EG	frei	—	6	—
	c - andere Profile:				
	1 - nicht gelocht EG	frei	—	5	—
	2 - gelocht EG	frei	—	6	—
	2 - nur geschmiedet	18	10	18	10
	nicht gelocht		9	—	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.11)	3 - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:				
	a - kalt gewalzt	22	13	22	13
	b - andere	18	10	18	10
	4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	a - nur plattiert:				
	1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:				
	a - nicht gelocht EG	frei	—	5	—
	b - gelocht EG	frei	—	6	—
	2 - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	7	18	7
	b - andere:				
	1 - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, nicht plattiert	22	13	22	13
	2 - andere	18	10	18	10
	B - Spundwandeisen EG	frei	—	5	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.11 Abs. A - 1 - a Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flanschen.				
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:				
	A - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) EG	frei	—	8	—
	B - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert):				
	1 - in Rollen, zum Herstellen von Weißband unter Zollsicherung EG	frei	—	8	—
	2 - anderer	25	13	25	13
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt	—	7	—	7
	mit einem Gehalt an Kupfer von weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen und an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,04 Gewichtshundertteilen	—	9	—	9
	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	1 - versilbert, vergoldet oder platiniert	25	11	25	11
	2 - emailliert	25	11	25	11
	3 - verzinnt:				
	a - Weißband EG	frei	—	6	—
	b - anderer	18	13	18	13
	4 - verzinkt oder verbleit	25	14	25	14
	5 - anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):				
	a - nur plattiert:				
	1 - warm gewalzt EG	frei	—	8	—
	2 - kalt gewalzt	18	10	18	10
	b - anderer	25	14	25	14
	D - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	25	11	25	11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:				
	A - Elektrobleche:				
	1 - mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke EG	frei	—	12	—
	2 - andere:				
	a - mit einer Dicke von mehr als 1 mm EG	frei	—	5	—
	b - andere EG	frei	—	6	—
	B - andere Bleche:				
	1 - nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr EG	frei	—	5	—
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm EG	frei	—	5	—
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:				
	1 - mit einer Dicke von mehr als 1 mm EG	frei	—	5	—
	2 - andere EG	frei	—	6	—
	d - von weniger als 0,50 mm EG	frei	—	6	—
	2 - nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr EG	frei	—	5	—
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm EG	frei	—	5	—
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:				
	1 - mit einer Dicke von mehr als 1 mm EG	frei	—	5	—
	2 - andere EG	frei	—	6	—
	d - von weniger als 0,50 mm EG	frei	—	6	—
	3 - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr	28	10	28	10
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm EG	frei	—	5	—
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:				
	1 - mit einer Dicke von mehr als 1 mm EG	frei	—	5	—
	2 - andere EG	frei	—	6	—
	d - von weniger als 0,50 mm EG	frei	—	6	—
	4 - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert EG	frei	—	6	—
	5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	a - versilbert, vergoldet oder platiniert	28	9	28	9
	b - emailliert	28	9	28	9
	c - verzinnt:				
	1 - Weißblech EG	frei	—	6	—
	2 - andere EG	frei	—	6	—
	d - verzinkt oder verbleit EG	frei	—	6	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes: für Waren aus dem freien Verkehr der EG – tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG – zeitweilig	für andere Waren – tarifmäßig	für andere Waren – zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.13)	e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):				
	1 - nur plattiert EG	frei	—	6	—
	2 - andere:				
	a - verzinnt und bedruckt EG	frei	—	8	—
	b - andere EG	frei	—	6	—
	6 - anders bearbeitet:				
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:				
	1 - versilbert, vergoldet oder platiniert	28	9	28	9
	2 - emailliert	28	9	28	9
	3 - andere EG	frei	—	8	—
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	9	28	9
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.13 Abs. B Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie durch Walzen hergestellte gleichartige Bleche behandelt.				
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	18	9	18	9
	oberflächenveredelt	—	6	—	6
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:				
	A - Qualitätskohlenstoffstahl:				
	1 - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:				
	a - geschmiedet	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	b - andere:				
	1 - Rohblöcke (Ingots) EG	frei	—	3	—
	2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen EG	frei	—	4	—
	2 - Schmiedehalbzeug	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	3 - Warmbreitband, in Rollen; Breitflachstahl:				
	a - Warmbreitband, in Rollen EG	frei	—	6	—
	b - Breitflachstahl EG	frei	—	6	—
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:				
	a - nur geschmiedet	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	b - nur warm gewalzt oder nur warm strangepreßt EG	frei	—	6	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.15)	c - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ...	15	6	15	6
	d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt EG	frei	—	6	—
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	10	18	10
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	15	6	15	6
	5 - Bandstahl:				
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) EG	frei	—	6	—
	b - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	6	15	6
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt EG	frei	—	6	—
	b - kalt gewalzt	18	10	18	10
	2 - anderer	15	9	15	9
	warm gewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	kalt gewalzt	—	6	—	6
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	9	15	9
	warm gewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	kalt gewalzt	—	6	—	6
	6 - Bleche:				
	a - nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert) EG	frei	—	6	—
	b - nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert) EG	frei	—	6	—
	c - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	1 - von 3 mm oder mehr	28	6	28	6
	2 - von weniger als 3 mm EG	frei	—	6	—
	d - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung EG	frei	—	6	—
	e - anders bearbeitet:				
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten EG	frei	—	6	—
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	16	28	16
	warm gewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	kalt gewalzt	—	6	—	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.15)	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:				
	a - nicht plattiert	15	6	15	6
	b - plattiert	18	10	18	10
	B - legierte Stähle:				
	1 - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:				
	a - geschmiedet:				
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	15	2	15	2
	2 - andere	15	9	15	9
	aus sog „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl	—	4	—	4
	b - andere:				
	1 - Rohblöcke (Ingots) EG	frei	—	3	—
	2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen EG	frei	—	4	—
	2 - Schmiedehalbzeug	15	9	15	9
	aus sog. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl	—	4	—	4
	3 - Warmbreitband, in Rollen; Breitflachstahl:				
	a - Warmbreitband in Rollen EG	frei	—	6	—
	b - Breitflachstahl EG	frei	—	6	—
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:				
	a - nur geschmiedet:				
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	15	2	15	2
	2 - anderer	15	4	15	4
	b - nur warm gewalzt oder nur warm strangepreßt:				
	1 - Walzdraht EG	frei	—	6	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 4 - b - 1				
	Walzdraht aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	4	—
	2 - Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) EG	frei	—	6	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs B - 4 - b - 2				
	Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	4	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.15)	3 - Profile:				
	a - nicht gelocht EG	frei	—	6	—
	b - gelocht EG	frei	—	8	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 4 - b - 3 - a und b Profile aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	4	—
	c - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	15	6	15	6
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	4	—	4
	d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:				
	1 - gelochte Profile EG	frei	—	8	—
	2 - andere EG	frei	—	6	—
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	10	18	10
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	aus sog. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl	—	4	—	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	15	6	15	6
	5 - Bandstahl:				
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) EG	frei	—	6	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 5 - a Bandstahl, nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert), aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	4	—
	b - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	6	15	6
	Elektrobänder mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke	—	frei	—	frei
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt EG	frei	—	6	—
	b - kalt gewalzt	18	10	18	10
	aus sog. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl	—	6	—	6
	2 - anderer	15	9	15	9
	aus sog. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt	—	4	—	4
	kalt gewalzt	—	6	—	6
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	9	15	9
	aus sog. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt	—	4	—	4
	kalt gewalzt	—	6	—	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.15)	6 - Bleche:				
	a - Elektrobleche:				
	1 - mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke EG	frei	—	12	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 6 - a - 1				
	Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke, im Rahmen eines Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 5 000 t je Halbjahr	—	—	frei	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
	2 - andere EG	frei	—	6	—
	b - andere Bleche:				
	1 - nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert) EG	frei	—	6	—
	2 - nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert) EG	frei	—	6	—
	3 - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr	28	6	28	6
	b - von weniger als 3 mm EG	frei	—	6	—
	4 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung EG	frei	—	6	—
	5 - anders bearbeitet:				
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten EG	frei	—	6	—
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	16	28	16
	aus sog. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt	—	4	—	4
	kalt gewalzt	—	6	—	6
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 6				
	Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie durch Walzen hergestellte gleichartige Bleche behandelt.				
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:				
	a - nicht plattiert	15	6	15	6
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	4	—	4
	b - plattiert	18	10	18	10
	aus sog. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl	—	6	—	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der EG tarifmäßig	für Waren aus dem freien Verkehr der EG zeitweilig	für andere Waren tarifmäßig	für andere Waren zeitweilig
		1	2	3	4
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:				
	A - Schienen:				
	1 - Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall ..	18	10	18	10
	2 - andere:				
	a - neu EG	frei	—	6	—
	b - gebraucht EG	frei	—	6	—
	B - Leitschienen EG	frei	—	6	—
	C - Zahnstangen	15	7	15	7
	D - Bahnschwellen EG	frei	—	7	—
	E - Laschen und Unterlagsplatten:				
	1 - gewalzt EG	frei	—	7	—
	2 - andere	18	10	18	10
	F - andere:				
	1 - Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen und Zungenverbindungsstangen	15	7	15	7
	2 - andere	18	7	18	7

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 4 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Harmonisierte Eisen- und Stahlzölle) vom 10. Februar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 85) außer Kraft.

Begründung

I.

1. Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II S. 445) ist am 23. Juli 1952 in Kraft getreten. Am gleichen Tag begann die Anlaufzeit, die am 9. Februar 1953 endete. Mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisenerz und Schrott am 10. Februar 1953 lief die Übergangszeit an. Rund drei Monate später, am 1. Mai 1953 wurde der Gemeinsame Markt für Massenstahl eröffnet, dem am 1. August 1954 der Gemeinsame Markt für Edelstahl folgte. Mit dem 9. Februar 1958 läuft die Übergangszeit ab. Am 10. Februar 1958 ist der Gemeinsame Markt für Kohle und Stahl restlos verwirklicht.

2. Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat alle Zölle für den Verkehr mit Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft — Binnenzölle — jeweils in einem Schritt mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes beseitigt. Für die Gestaltung der Zölle auf Kohle und Stahl im Verkehr mit dritten Ländern — Außenzölle — läßt der Vertrag in bestimmtem Umfang freie Hand. Er verzichtet auf die Festsetzung einheitlicher Zollsätze, sieht vielmehr lediglich vor, daß spätestens mit dem Ende der Übergangszeit die Außenzölle der Mitgliedstaaten für Kohle und Stahl einander angeglichen — „harmonisiert" — werden. Dementsprechend hat der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 19. November 1957 einstimmig die von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Ablauf der Übergangszeit ab 10. Februar 1958 anzuwendenden, aufeinander abgestimmten Zollsätze beschlossen.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Beschlüsse des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Deutschen Zolltarif zu verwirklichen. Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1958 dementsprechend geändert.

III.

Die wirtschaftliche Bedeutung der neuen Zollregelung für Eisen und Stahl im Rahmen der Montan-Union ergibt sich aus folgendem:

1. Beim Vertragsabschluß lagen die deutschen Eisen- und Stahlzölle etwa zwischen 15 % und 18 % des Wertes. Sie wurden im Laufe der Jahre mehrfach gesenkt. Die jetzt durchzuführende Harmonisierung bringt für die Bundesrepublik Deutschland — abgesehen von wenigen Ausnahmen — eine weitere Zollsenkung. Die neuen deutschen Zollsätze für Eisen und Stahl aus dritten Ländern bewegen sich nunmehr zwischen 2 % und 8 % des Wertes.

2. Nur für kornorientierte Elektrobleche wurde für die Gemeinschaft ein einheitlicher Zollsatz von 12 % des Wertes festgelegt. Derartige Bleche sind jedoch für die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Zollkontingents in Höhe von 5000 t für das erste Halbjahr 1958 zollfrei.